

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 41/12 B

L 4 KR 19/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 20 KR 21/07 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....

2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

3. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie
die Richter Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit begehrt der Kläger die Erstattung weiterer in der Vergangenheit geleisteter Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung, nachdem zuvor in einem Arbeitsgerichtsprozess sein Status als Arbeitnehmer festgestellt worden war. Die Beklagte beruft sich demgegenüber für den noch streitigen Zeitraum auf die Verjährung des Anspruchs.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 24.4.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - die angefochtene Entscheidung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Der Kläger stützt sich in der Beschwerdebegründung vom 25.7.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Ob in den weiteren Schriftsätzen des Klägers vom 19. und 23.10.2012 sowie vom 18.1.2013 weitere Revisionsgründe geltend gemacht werden, braucht hier nicht erörtert zu werden, da diese Schriftsätze erst nach Ablauf der bis zum 10.8.2012 verlängerten Frist zur Beschwerdebegründung eingegangen sind. Zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304



und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Eine Rechtsfrage, die das BSG oder das BVerfG bereits entschieden haben, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Eine Rechtsfrage ist auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn das BSG bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden haben, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 sowie SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Der Kläger hält folgende Fragen für klärungsbedürftig:
- "1. Entsteht eine Bindung der Sozialgerichtsbarkeit, wenn durch ein Arbeitsgericht der Arbeitnehmerstatus festgestellt wird und ergibt sich hieraus zwingend, dass in derartigen Fällen bei der Vielzahl der Beschäftigung von Handelsvertretern von einem vorsätzlichen Handeln bezüglich der Zugrundelegung des sozialversicherungsrechtlichen Status auszugehen ist mit der Folge, dass in diesen Fällen die 30-jährige Verjährungsfrist zur Erhebung von Sozialversicherungsbeträgen gilt?
 2. Tritt hinsichtlich der Beweislast aufgrund der rechtskräftigen Feststellungen eines Arbeitsgerichts bezüglich des Arbeitnehmerstatus eine Beweislastumkehr dergestalt ein, dass nicht der Arbeitnehmer die Darlegungs- und Beweislast für die Geltung der 30-jährigen Verjährungsfrist trägt, sondern der beizuladende Arbeitnehmer?
 3. Verbietet § 28 h SGB IV den Einzugsstellen, die Einrede der Verjährung zu erheben. da diese verpflichtet sind, gem. § 28 h Abs. 1 Satz 2 SGB IV die Einreichung der Beitragsnachweise und die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages zu überwachen, stellt die Einrede der Verjährung nicht einen Akt der Selbstschädigung der Krankenkasse zu Lasten der Beitragszahler dar?
 4. Kann ein Beitragspflichtiger durch Verpflichtungsklage beim Sozialgericht erzwingen, dass die zuständige Einzugsstelle nicht nur einen Beitragsbescheid erlässt, sondern auch die Beiträge betreibt?"
- 6 Hierzu führt er weiter aus, die Fragen seien klärungsbedürftig, ebenso sei die "Frage, ob die §§ 14, 16 Abs. 3 SGB I die Sozialversicherungsträger dazu zwingen, den Anspruch (trotz § 214 BGB) nicht geltend zu machen," ungeklärt. Das BSG habe "diese Frage" in der Entscheidung BSGE 56, 266, 269 (= SozR 2200 § 1418 Nr 8) offen gelassen. Nach herrschender Meinung stehe "die Art und Weise der Berücksichtigung der Verjährung im Ermessen des Sozialverwal-



tungsträgers". Die Beantwortung der formulierten Fragen ergebe sich auch nicht ohne Weiteres unmittelbar aus dem Gesetz. Zwar gelte "gem. § 20 SGB X für die Beklagte der Amtsermittlungsgrundsatz, sodass es auf Beweislastfragen nicht ankommt", allerdings dürfte bei Feststellung eines "abhängigen Beschäftigungsverhältnisses" durch ein Arbeitsgericht vom Sozialversicherungsträger "das gesamte Arbeitsverhältnis ... zu beurteilen" sein. Anschließend stellt er dar, dass das LAG Hamburg sein gesamtes Arbeitsverhältnis seit 8.7.1997 geprüft habe und warum seiner Auffassung nach der Arbeitgeber den Nachweis zu erbringen habe, dass er Sozialversicherungsbeiträge nicht vorsätzlich vorenthalten habe. Bezüglich der vierten Frage gelte, dass bislang nicht geklärt sei, ob ein Tätigwerden der Einzugsstelle im Hinblick auf den Erlass von Gesamtsozialversicherungsbeitragsbescheiden erzwungen werden könne oder nicht. Die Rechtsfragen seien in einem Revisionsverfahren auch klärungsfähig, da sie entscheidungserheblich seien. Ginge man nämlich mit dem LSG davon aus, dass die 30-jährige Verjährungsfrist nicht gelte, so würde der Kläger einen Teil seiner Erstattungsansprüche verlieren.

- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit eine oder mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt jeweils ausreichend konkret dargelegt hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und/oder Klärungsfähigkeit dieser Fragen.
- 8 Soweit der Kläger in Frage 1. nach der Bindungswirkung arbeitsgerichtlicher Entscheidungen für die Sozialgerichte fragt, versäumt er es - wie erforderlich - zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit auszuführen, wieso diese Frage nicht bereits aufgrund der Rechtsprechung des BSG zur fehlenden Bindungswirkung der Entscheidungen von Finanzbehörden (*BSGE* 3, 30, 41; *BSG SozR* 2200 § 165 Nr 32 und Nr 45) oder dem Beschluss des BSG vom 17.10.1990 (11 BAr 39/90 - *Die Beiträge* 1991, 115 ff) beantwortet werden kann, der unter Hinweis auf die Unterschiede zwischen den Rechtsinstituten des Arbeitsverhältnisses, der nicht selbstständigen Beschäftigung und des "Beschäftigungsverhältnisses" eine Erstreckung der für ein Rechtsgebiet getroffenen Entscheidung auf die beiden anderen Rechtsgebiete ausdrücklich ausschließt. Da die Klärungsbedürftigkeit des ersten Teils der Frage 1. nicht dargelegt ist, erfasst dieser Begründungsmangel auch den zweiten Teil der Frage 1., ob ausgehend von einer solchen Bindungswirkung der arbeitsgerichtlichen Feststellung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses von einer 30-jährigen Verjährungsfrist der Sozialversicherungsbeiträge auszugehen sei; denn die fragliche Bindungswirkung arbeitsgerichtlicher Entscheidungen bildet ausdrücklich die Prämisse der erweiterten Fragestellung. Schon aus diesem Grunde wird auch die Klärungsbedürftigkeit der Frage 2. nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen entsprechend dargelegt, denn auch hier bildet die Bindungswirkung der arbeitsgerichtlichen Feststellung des Arbeitnehmerstatus die Prämisse der Frage nach einer Beweislastumkehr. Insoweit unterlässt es der Kläger aber auch die Klärungsbedürftigkeit darzulegen, indem er sich weder mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu den



Grundsätzen über die Tragung der objektiven Beweislast und den hierzu anerkannten Ausnahmen auseinandersetzt (vgl zB BSGE 104, 15 = SozR 4-2500 § 109 Nr 17, RdNr 35 ff; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 103 RdNr 19a ff, jeweils mwN) noch darlegt, dass sich die formulierte Frage nicht bereits auf deren Grundlage beantworten lässt. Hierzu sind die Ausführungen zum Amtsermittlungsgrundsatz und dessen Bedeutung für die Beweislastfrage völlig ungenügend, zumal ihnen - auch inhaltlich - jeder Bezug zur erwähnten BSG-Rechtsprechung fehlt.

- 9 Auch in Bezug auf die Frage nach der Berechtigung der Einzugsstelle, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen, hätte es zur Darlegung ihrer Klärungsbedürftigkeit einer Untersuchung der umfangreichen Rechtsprechung des BSG, hier zur Verjährung von Beitragserstattungsansprüchen (zB BSGE 99, 271 ff = SozR 4-2400 § 27 Nr 3 mwN) und den Pflichten der Einzugsstelle in diesem Zusammenhang (zB BSG SozR 3-2400 § 26 Nr 7), daraufhin bedurft, dass sich hieraus keine ausreichenden Anhaltspunkte zur Beurteilung dieser Frage ergeben. Die bloße Behauptung, das BSG habe eine nicht näher umrissene Frage, wohl im Zusammenhang mit der Bedeutung der §§ 14, 16 Abs 3 SGB I für die Verjährungseinrede (vom Kläger wohl als "Anspruch" - falsch - umschrieben) im die Beitragsnachentrichtung - und nicht die Beitragserstattung - betreffenden Urteil vom 15.5.1984 (BSGE 56, 266, 269 = SozR 2200 § 1418 Nr 8) offengelassen (vgl S 5 aE der Beschwerdebegründung), genügt nicht den Anforderungen nach § 160a Abs 2 S 3 SGG. Dies gilt umso mehr, als bereits nach dem Leitsatz zu dieser Entscheidung eine Beitragsnachentrichtung für eine länger als vier Kalenderjahre zurückliegende Zeit unter Berufung auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auch bei einem Fehlverhalten des Versicherungsträgers ausgeschlossen wird.
- 10 Bezüglich der Frage 4. versäumt es der Kläger jedenfalls deren Klärungsfähigkeit darzulegen. Hierzu wäre es zunächst erforderlich gewesen, die Entscheidungserheblichkeit (hierzu vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 9 mwN) dieser Frage zu verdeutlichen. Denn es ist nicht ohne Weiteres erkennbar, wieso in dem vorliegenden, ausschließlich auf die Verurteilung der Beklagten zur Beitragserstattung gerichteten Verfahren über die Zulässigkeit einer - hier nicht erhobenen - Klage gegen die Einzugsstelle auf Verpflichtung zur Beitragsbeitreibung zu entscheiden sein sollte.
- 11 Zudem wird die Klärungsfähigkeit aller formulierten Fragen schon deshalb nicht den Anforderungen gerecht dargelegt, weil sich der Kläger hierzu auf die Behauptung ihrer Entscheidungserheblichkeit beschränkt (S 8 der Beschwerdebegründung). Die Darlegung der Klärungsfähigkeit erfordert darüber hinausgehend aber auch darzulegen, dass das BSG nach der Zulassung der Revision auf Grundlage der vom LSG festgestellten Tatsachen in der Lage sein wird, über die Fragen zu entscheiden. Hierzu fehlen jedwede Ausführungen, was für sich genommen schon die Unzulässigkeit der Beschwerde begründet.



- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)